

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. Januar 2016

### 3. Interpellation von Marcel Bührig und Simon Kälin betreffend Einhaltung des Tierschutzgesetzes bei öffentlichen Veranstaltungen, Kriterien für die Prüfung und Genehmigung der Gesuche, Art und Umfang der Kontrollen und Hintergründe zur Zusammenarbeit mit dem kantonalen Veterinärdienst

Am 24. Juni 2015 reichten Gemeinderäte Marcel Bührig und Simon Kälin (beide Grüne) folgende Interpellation, GR Nr. 2015/217, ein:

In letzter Zeit ist der Tierschutz bei öffentlichen Veranstaltungen wieder vermehrt ein Thema. So haben deutsche Tierschutzorganisationen eine Kampagne gegen Wildtiere im Zirkus gestartet. Daher stellt sich die Frage, wie das Thema bei der Bewilligung von öffentlichen Veranstaltungen angegangen wird, vor allem im Bezug auf Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter oder allgemein lärmintensive Veranstaltungen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie garantiert die Stadt die Einhaltung des Tierschutzgesetzes (TSchG) bei öffentlichen Veranstaltungen, bei welchen Tiere eingesetzt oder massgeblich tangiert werden?
2. Wird der Tierschutz bereits bei einem Veranstaltungsgesuch geprüft und bewertet? Wenn Ja, wie? Wenn Nein, wieso nicht?
3. Gibt es bei der Bewilligung von Veranstaltungen spezielle Bedingungen bzw. Vorschriften um die Einhaltung des Tierschutzgesetzes zu gewährleisten? Wenn Ja, welche Kriterien wären das? Wenn Nein, wieso nicht?
4. Wie kontrolliert die Stadt bei der Durchführung solcher Veranstaltungen die allfälligen Bedingungen und Kriterien?
5. Wie sieht der Stadtrat die Situation bei Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter, wie zum Beispiel bei Zirkussen?
6. Wie sieht der Stadtrat die Situation bei lärmintensiven Veranstaltungen, wie zum Beispiel beim Einsatz von Feuerwerk?
7. Wie arbeitet die Stadt bei Veranstaltungen mit dem kantonalen Veterinärdienst zusammen? Und wird bei der Bewilligung von Veranstaltungen mit dem kantonalen Veterinärdienst Rücksprache genommen?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Würde und das Wohlergehen von Tieren sind in der Schweiz gesetzlich geschützt: Das Tierschutzgesetz (SR 455) und die Tierschutzverordnung (SR 455.1) enthalten dazu Regeln und für bestimmte Verstösse Strafbestimmungen. Jede Person, die mit Tieren umgeht, steht von Gesetzes wegen in der Pflicht, den Tierschutz zu beachten. Für den Vollzug und den unmittelbaren Schutz betroffener Tiere ist primär der Kanton zuständig, namentlich das kantonale Veterinäramt (vgl. Kantonales Tierschutzgesetz; LS 554.1 und Kantonale Tierschutzverordnung; LS 554.11). Die Stadt Zürich verfügt auf kommunaler Ebene lediglich über die polizeiliche Kompetenz zur Ermittlung von Straftaten nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung. Für solche Ermittlungen ist die Fachstelle Tierschutz der Stadtpolizei zuständig, die zudem auch beratende Funktion ausübt und eng mit dem kantonalen Veterinäramt zusammenarbeitet.

In der Stadt Zürich finden regelmässig Veranstaltungen auf öffentlichem Grund statt, bei denen Tiere eingesetzt werden, darunter das Sechseläuten und Zirkusveranstaltungen. Bei der Prüfung der Bewilligungsgesuche werden keine speziellen Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz gestellt. Auch ohne spezielle Bewilligungsaufgaben stehen die Beteiligten in der Verantwortung, was die Beachtung von Rechtsnormen und so auch des Tierschutzes angeht. Für die Veranstaltenden wie auch die Halterinnen und Halter der beteiligten Tiere gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

**Zu den Fragen 1–3 («Wie garantiert die Stadt die Einhaltung des Tierschutzgesetzes (TSchG) bei öffentlichen Veranstaltungen, bei welchen Tiere eingesetzt oder massgeblich tangiert werden?» «Wird der Tierschutz bereits bei einem Veranstaltungsgesuch geprüft und bewertet? Wenn Ja, wie? Wenn Nein, wieso nicht?» «Gibt es bei der Bewilligung von Veranstaltungen spezielle Bedingungen bzw. Vorschriften um die Einhaltung des Tierschutzgesetzes zu gewährleisten? Wenn Ja, welche Kriterien wären das? Wenn Nein, wieso nicht?»):**

Wie eingangs erwähnt ist für den Vollzug des Tierschutzgesetzes primär der Kanton zuständig. Das kantonale Veterinäramt kann dazu Kontrollen durchführen und verwaltungsrechtliche Massnahmen treffen. Bei Zuwiderhandlungen wird die Fachstelle Tierschutz der Stadtpolizei informiert. Sie ist für die Ermittlungen bei strafrechtlich relevantem Verhalten zuständig. Das gilt auch für öffentliche Veranstaltungen, bei denen Tiere eingesetzt werden.

Die Stadt bewilligt Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, wobei als Voraussetzungen die örtlichen Verhältnisse und der Schutz der Polizeigüter zu berücksichtigen sind (Art. 3 Abs. 1 Benutzungsordnung; AS 551.210). Spezielle Auflagen, die über die gesetzlichen Anforderungen betreffend Tierschutz hinausgehen, werden in der Veranstaltungsbewilligung, wie eingangs bereits erwähnt, nicht erlassen. Der Tierschutz kommt insofern zum Tragen, als die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen.

Der Einsatz von Pferden bei Sport- oder Freizeitveranstaltungen – wozu auch das Sechseläuten zählt – ist tierschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtig. Es liegt in der Verantwortung der Pferdehalterin oder des Pferdehalters und der Bewilligungsinhabenden, die Vorschriften des Tierschutzgesetzes einzuhalten.

Bei Zirkussen ist zu beachten, dass die gewerbsmässige Haltung von Wildtieren bewilligungspflichtig ist, wobei für die Bewilligungserteilung derjenige Kanton zuständig ist, in dem sich das Winterquartier oder die festen Einrichtungen für die Tiere befinden (Art. 90 Abs. 1 und 2 lit. a sowie Art. 94 Abs. 3 Tierschutzverordnung). Ausländische Zirkusse benötigen eine Einfuhrbewilligung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), wobei dieses vor Bewilligungserteilung das Einverständnis des Veterinäramts desjenigen Kantons einholt, in welchem die Zirkusnummer erstmals aufgeführt wird. Auftritte mit Tieren, die Werbecharakter haben, wie etwa ein Umzug oder eine Präsentation mit Ziegen oder Hunden zur Verkaufsförderung, benötigen ebenfalls eine Bewilligung des Veterinäramts (vgl. Art. 103–107 Tierschutzverordnung). Auch für die Überprüfung der Einhaltung solcher spezifischer Anforderungen ist in der Stadt Zürich das kantonale Veterinäramt zuständig.

**Zu Frage 4 («Wie kontrolliert die Stadt bei der Durchführung solcher Veranstaltungen die allfälligen Bedingungen und Kriterien?»):**

Bei Veranstaltungen mit Beteiligung von Tieren informiert die Stadt das kantonale Veterinäramt in Form einer Bewilligungskopie, damit dieses den ihm obliegenden Vollzug sicherstellen kann. Allgemein gilt bei Feststellungen von Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung durch Behörden oder Beamte in ihrer amtlichen Tätigkeit eine Pflicht zur Meldung an den Kanton (§ 9 Abs. 1 Kantonales Tierschutzgesetz).

**Zu Frage 5 («Wie sieht der Stadtrat die Situation bei Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter, wie zum Beispiel bei Zirkussen?»):**

Bei Zirkussen und vergleichbaren Veranstaltungen ist für die Überprüfung der Bedingungen der Wildtierhaltung wie auch der Vereinbarkeit der von den Tieren zu spielenden Rolle mit dem Tierschutzgesetz das kantonale Veterinäramt zuständig. Wie in der Antwort zu den Fragen 1–3 dargelegt, stellt die eidgenössische Tierschutzverordnung spezielle Anforderungen an die Haltung von Wildtieren.

**Zu Frage 6 («Wie sieht der Stadtrat die Situation bei lärmintensiven Veranstaltungen, wie zum Beispiel beim Einsatz von Feuerwerk?»):**

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Tierschutzverordnung dürfen Tiere nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt werden. Mit Änderung vom 28. Oktober 2015 hat der Bundesrat per 1. Dezember 2015 den Begriff der übermässigen Lärmbelastung näher bestimmt: Gemäss dem neuen Art. 12 Abs. 2 Tierschutzverordnung gilt Lärm als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Normierte Grenzwerte zum auslegungsbedürftigen Begriff «über längere Zeit» gibt es nicht.

Auch beim Thema Lärm gilt, dass jede Person, die mit Tieren umgeht – und damit insbesondere jede Halterin und jeder Halter sowie im Falle von Veranstaltungen die Organisierenden –, zur Beachtung des Tierschutzes verpflichtet ist.

**Zu Frage 7 («Wie arbeitet die Stadt bei Veranstaltungen mit dem kantonalen Veterinärdienst zusammen? Und wird bei der Bewilligung von Veranstaltungen mit dem kantonalen Veterinärdienst Rücksprache genommen?»):**

Bei der Prüfung von Bewilligungsgesuchen für Veranstaltungen mit Beteiligung von Tieren wie dem Sechseläuten oder Zirkusveranstaltungen erfolgt keine Rücksprache mit dem kantonalen Veterinäramt. Dieses wird wie bereits erwähnt mit einer Bewilligungskopie über die Veranstaltungen in Kenntnis gesetzt. Auf Anfrage des Veterinäramts führt die Fachstelle Tierschutz der Stadtpolizei Zürich gemeinsame Überwachungen von Veranstaltungen durch. In der Praxis handelt es sich jedoch nur um wenige Untersuchungen, die sich in jüngerer Zeit auf Fälle von unzulässiger Werbung mit Tieren konzentrierten. Zu erwähnen ist schliesslich, dass das mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes beauftragte kantonale Veterinäramt über ein allgemeines Zutrittsrecht nach Art. 39 Tierschutzgesetz verfügt. Die Stadtpolizei kann im Rahmen ihrer üblichen Patrouillentätigkeit bei Veranstaltungen bei eigenen Beobachtungen fehlbare Personen verzeigen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**